



Rat der
Europäischen Union

078424/EU XXV. GP
Eingelangt am 01/10/15

Brüssel, den 1. Oktober 2015
(OR. en)

11595/15

JAIEX 64
COPEN 224
EUROJUST 159
MI 533

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt und Eurojust durch Eurojust

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES

vom ...

über die Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt und Eurojust durch Eurojust

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2002/187/JI kann Eurojust mit den durch die Verträge oder auf deren Grundlage errichteten Organen, Einrichtungen und Agenturen Abkommen oder Arbeitsvereinbarungen schließen. Diese Abkommen oder Arbeitsvereinbarungen können sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen oder Arbeitsvereinbarungen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie gebilligt hat.
- (2) Zum Ausbau seiner Kapazitäten zur Zusammenarbeit mit dem durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates¹ geschaffenen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt hat Eurojust eine Vereinbarung zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt und Eurojust (im Folgenden "Vereinbarung") ausgehandelt.
- (3) Die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust hat eine befürwortende Stellungnahme zu der Vereinbarung abgegeben.

¹ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).

- (4) Die Vereinbarung ist am 19. Mai 2015 durch das Kollegium von Eurojust gebilligt worden.
- (5) Eurojust sollte ermächtigt werden, die Vereinbarung abzuschließen.
- (6) Dänemark ist durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI.
- (7) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Eurojust wird zum Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt und Eurojust ermächtigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Eurojust gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
